

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	43 (1946)
Heft:	3
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

9. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1946

B. Entscheide kantonaler Behörden

7. Vormundschaftswesen. *Insassen von Irrenanstalten zu entmündigen ist auch dann notwendig, wenn sie vermögenslos sind.*

Aus den Motiven:

Nach Art. 369 ZGB hat die Vormundschaftsbehörde die Pflicht, eine Person unter Vormundschaft zu stellen, wenn letztere ihre Angelegenheiten nicht selber zu besorgen vermag, dauernd Beistand und Fürsorge nötig hat oder die Sicherheit anderer infolge geistiger Anormalitäten gefährdet. In den meisten Fällen von Versorgungsbedürftigkeit wird anzunehmen sein, daß die Person ihre noch so einfachen Angelegenheiten nicht selbst besorgen kann, auch wenn sie kein Vermögen zu verwalten hat. Der Vormund hat nicht bloß das Vermögen zu verwalten, sondern die ganze Person zu betreuen und für ihr Wohl zu sorgen. Diese Aufgabe kann nicht der Armenbehörde übertragen werden; denn diese vertritt die Interessen der Gemeinde, die mit jenen des Versorgten vielfach im Gegensatz stehen; ebenso nicht der Versorgungsanstalt, die noch mehr Kollisionsgründe als ungeeignet erscheinen lassen für diese Funktion. Auch das Bundesgericht (61 II 158) steht auf dem Standpunkt, daß eine Vormundschaft zu errichten sei, wenn der Interdizend seine Angelegenheiten nicht selbst zu besorgen vermag. Nebst der Sorge für das Persönliche des Versorgten können auch ohne Vorhandensein von Vermögen rechtliche Angelegenheiten zu regeln sein. Ferner läuft die pflichtige Behörde Gefahr, schadenersatzpflichtig zu werden, wenn der Interdizend aus der Anstalt entweicht und irgendwelche Geschäfte abschließt, sofern er dem Dritten nicht ohne weiteres als urteilsunfähig erkennbar ist. Dagegen hilft nur die Entmündigung. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 1942.)

8. Vormundschaftswesen. *Das Recht des Vormundes, über Erziehung und Pflege eines bevormundeten Kindes nach freiem Ermessen zu entscheiden, kann nur bei mißbräuchlicher Ausübung angefochten werden.*

Aus den Motiven:

Die elterliche Gewalt ist Frau R. vor einem Jahr mit ihrer eigenen Zustimmung gemäß Art. 286 ZGB entzogen worden, wobei — wie in den Akten mehrfach erwähnt — nicht die schweren Voraussetzungen für das Verfahren gemäß Art. 285

erforderlich waren. Immerhin ist nach den durchgeführten Erhebungen nicht zu übersehen, daß die erzieherische Gefährdung, die von Anfang an neben der Wohnungsfrage erwähnt wurde, zweifellos schon früher auch ein behördliches Vorgehen nach Art. 285 ermöglicht hätte.

Mit dem Enzug der elterlichen Gewalt und der Anordnung einer Vormundschaft gehen die Fürsorge und Vertretung eines Unmündigen an den Vormund über, der für den Unterhalt und die Erziehung das Angemessene anordnet und dem hiezu gemäß Art. 405 ZGB in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde die gleichen Rechte zustehen wie den Eltern. Das Recht, über Erziehung und Pflege des bevormundeten Kindes zu bestimmen, ist als wesentlicher Bestandteil der Befugnisse des Vormundes anzusehen und könnte nur bei mißbräuchlicher Ausübung angefochten werden.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. August 1945; Mtschr. f. bern. Verwaltungsrecht XLIII Nr. 175.)

9. Unterhaltspflicht. *Der Unterhaltsanspruch des Kindes gemäß Art. 272 ZGB besteht ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, ob das Kind in seinem Haushalt lebt oder nicht. — Der Alimentenschuldner kann sich gegenüber dem Alimentengläubiger nicht auf sein Existenzminimum berufen. Reicht das Einkommen des Alimentenschuldners zur Deckung seines eigenen Notbedarfes und der in Betreibung gesetzten Alimentenforderung nicht aus, so ist davon ein Betrag zu pfänden, der sich zum Forderungsbetrag gleich verhält wie das Einkommen des Schuldners zu seinem gesamten Notbedarf, mit Einschluß der geschuldeten Alimente. — Unterhaltsbeiträge gemäß Art. 272 ZGB stehen, im Gegensatz zu Unterstützungsbeiträgen nach Art. 328/329 ZGB, nicht der Armenbehörde, sondern nur dem Kinde oder seinem gesetzlichen Vertreter zu.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 5. Dezember 1945 ein Begehr von E. F., als Beistand der R. R., geb. 1932, es sei der Vater der Mündelin, E. R.-H., geboren 1892, Hilfsarbeiter in B., zur Leistung monatlicher Unterhaltsbeiträge von Fr. 50.— ab 1. September 1945 zu verpflichten, abgewiesen. Der Beistand hat diesen Entscheid mit Genehmigung der Vormundschaftskommission der Stadt B. und unter Erneuerung seines ursprünglichen Begehrens rechtzeitig weitergezogen. E. R.-H. lehnt jede Beitragsleistung ab.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Die Vormundschaftskommission der Stadt B. hat am 9. Oktober 1945 in Anwendung von Art. 284 ZGB beschlossen, das Kind R. R. seinen Eltern zu entziehen und es einer Familie B. in Pflege zu geben. Gleichzeitig hat sie dem Kinde in der Person des E. F. einen Beistand ernannt mit dem Auftrag, die Unterhaltsansprüche des Kindes gegenüber seinem Vater geltend zu machen. E. R. lehnt die Leistung von Unterhaltsbeiträgen vor allem deswegen ab, weil die Fremdversorgung des Kindes unbegründet sei. In der Tat erhält man aus den Akten den Eindruck, daß dem Beschluß der Vormundschaftskommission B. vom 9. Oktober 1945 nur eine sehr summarische Untersuchung vorausging. Insbesondere läßt sich den diesbezüglichen Akten der Vormundschaftskommission nicht entnehmen, ob E. R. überhaupt Gelegenheit erhalten hatte, sich zu dem Antrag der städtischen Fürsagedirektion B. auf Wegnahme des Kindes zu äußern. Mangels Rechtsmittelbelehrung unterließ E. R. es auch, den ihm mit Schreiben der Vormundschaftskommission B. vom 18. Oktober 1945 eröffneten Beschluß rechtzeitig weiterzu ziehen. Der Versorgungsbeschluß der Vormundschaftsbehörde ist jedoch im vor-

liegenden Verfahren nicht zu überprüfen (vgl. Entscheid des Regierungsrates vom 3. Juni 1938 i. S. Gehrig, MbVR. XXXVI Nr. 168). Übrigens ist es zum mindesten wahrscheinlich, daß R. R. seit längerer Zeit mehr oder weniger sich selbst über lassen und daher gefährdet war. Sie ist das einzige Kind aus der zweiten Ehe ihres Vaters. Ihre Mutter ist gelähmt und im Asyl Gottesgnad versorgt. Ihre erwachsene Stiefgeschwister wohnen auswärts. Eine Haushälterin hat E. R. erst am 1. November 1945, also nachdem ihm der Versorgungsbeschluß eröffnet worden war, angestellt. Mit dieser erst nachträglich eingetretenen Tatsache hätte der Versorgungsbeschluß vom 9. Oktober 1945 auch nicht angefochten werden können. Sie wird allenfalls bei der Beurteilung des Gesuches um Rückgabe des Kindes zu berücksichtigen sein, das E. R. unterdessen bei der Vormundschaftsbehörde gestellt hat. Solange aber das Kind versorgt ist, könnten weder Mängel des Versorgungsverfahrens, noch Maßnahmen zur Verbesserung seiner häuslichen Verhältnisse den Vater von der Erfüllung der Unterhaltpflicht entbinden.

2. Der Regierungsstatthalter hat das Beitragsgesuch des Kindes abgewiesen, weil der notwendige persönliche Eigenbedarf des E. R. unter Einschluß eines Beitrages von Fr. 30.— an die Versorgungskosten der Ehefrau und des Haushälterinnenlohnes von Fr. 120.— monatlich Fr. 426.80, der Verdienst aber nur Fr. 382.— betrage. Wenn daher nicht einmal der Eigenbedarf des Vaters gedeckt sei, so bleibe um so weniger für das Kind etwas übrig. Diesen Ausführungen kann nicht beigeplichtet werden. Vor allem ist zu beachten, daß E. R., wenn das Kind in seinem Haushalt lebte, sich seiner Unterhaltpflicht auch nicht unter Berufung auf seinen eigenen Notbedarf entziehen könnte. Der Unterhaltsanspruch des Kindes gemäß Art. 272 ZGB besteht ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Unterhaltpflichtigen (Sammlung Weiß 1922—1937, Nr. 2095). Das gilt unabhängig davon, ob das Kind im Haushalt des Pflichtigen oder außerhalb desselben lebt. Das Bundesgericht hat denn auch in ständiger Rechtsprechung erkannt, daß der Alimentenschuldner sich gegenüber dem Alimentengläubiger nicht auf sein Existenzminimum berufen dürfe (Praxis 18 Nr. 163; BGE 65 III S. 25, 67 III S. 138, 68 III S. 105). Reicht das Einkommen des Alimentenschuldners zur Deckung seines eigenen Notbedarfs und der in Betreibung gesetzten Alimentenforderung nicht aus, so ist davon ein Betrag zu pfänden, der sich zum Forderungsbetrag gleich verhält wie das Einkommen des Schuldners zum gesamten Notbedarf des Schuldners mit Einschluß der geschuldeten Alimente (BGE 67 III S. 138, 68 III S. 26).

Im vorliegenden Falle brauchen aber diese Grundsätze nicht einmal angewandt zu werden, weil das Einkommen des E. R. den Notbedarf der Familie deckt. Die Vorinstanz hat den persönlichen Notbedarf des E. R. mit Fr. 218.65 monatlich (ohne Miete) genügend berücksichtigt. E. R. bezieht Unterkunft und Verpflegung nicht in einer Pension, sondern führt eigenen Haushalt, was die Lebenskosten verbilligt. Außerdem braucht er nicht unbedingt eine Haushälterin, solange er allein zu Hause ist; namentlich dann nicht, wenn die Anstellung einer Haushälterin ihn außerstande setzt, für den Unterhalt seines Kindes aufzukommen. Freilich ist es glaubhaft, daß E. R. die Haushälterin gerade zu dem Zwecke angestellt hat, um das Kind wieder nach Hause nehmen zu können. Allein dann hätte er vorher bei der Vormundschaftsbehörde die Zusicherung einholen sollen, daß ihm das Kind im Falle der Anstellung einer bestimmten Person als Haushälterin zurückgegeben werde. Solange das Kind versorgt ist, dürfte eine Stundentfrau zur Besorgung der Wohnung des E. R. und ein daheriger Aufwand von Franken 30.— monatlich genügen.

Der Notbedarf der Familie R. ist daher wie folgt zu berechnen: Persönlicher Zwangsbedarf des Vaters Fr. 200.—, Miete Fr. 32.50, Stundenfrau Fr. 30.—, Versicherungsbeiträge Fr. 25.65, Pflegekostenbeitrag an die Ehefrau Fr. 30.—, Unterhaltsbeitrag an das Kind Fr. 50.—, zusammen Fr. 368.15. Bei einem Einkommen von Fr. 382, ist somit dem E. R. der verlangte Unterhaltsbeitrag für das Kind zuzumuten. Das Kind würde ihn nicht weniger kosten, wenn es in seinem Haushalt lebte.

3. Der Beistand verlangt Leistung des Beitrages ab 1. September 1945. Sein Festsetzungsbegehr datiert vom 8. November 1945. Er führt darin aus, vorangehende Verhandlungen mit E. R. hätten zu keinem Ergebnis geführt. Wann er diese Verhandlungen aufgenommen hat, sagt er nicht. E. R. hat daher seinen Beitrag ab 20. Oktober 1945 zu leisten, an welchem Tage ihm der Versorgungsbeschluß vom 9. Oktober 1945 eröffnet worden ist.

4. Der Beistand verlangt ferner, daß der Beitrag an die städtische Fürsorgedirektion B. bezahlt werde. Unterhaltsbeiträge gemäß Art. 272 ZGB stehen jedoch im Gegensatz zu Unterstützungsbeiträgen gemäß Art. 328/329 nicht der Armenbehörde, sondern nur dem Kind oder seinem gesetzlichen Vertreter zu. Dieser kann höchstens den Schuldner anweisen, die Beiträge für Rechnung des Kindes an einen Dritten zu leisten. Eine solche Anweisung gehört jedoch nicht in den Entscheid, der den Unterhaltsbeitrag festsetzt. Der Beistand könnte sie sonst nicht mehr frei widerrufen. Dem E. R. kann höchstens von einer solchen Anweisung, wie sie vorliegt, Kenntnis gegeben werden.

5. Von einer Kostenaufgabe an E. R. ist, obschon er unterliegt, mit Rücksicht auf seine Verhältnisse abzusehen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides und in Anwendung von Art. 272 ZGB

erkannt:

1. E. R.-H. wird verurteilt, dem Beistand seiner Tochter R. R., geb. 1932, ab 20. Oktober 1945 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 50.— für diese Tochter zu bezahlen.

2. Der Beitrag ist vorauszahlbar und fällig auf den 20. jedes Monats, erstmals 20. Oktober 1945.

3. Dem E. R. wird von der Anweisung des Beistandes, E. F., Kenntnis gegeben, die Beiträge bis auf weiteres bei der städtischen Fürsorgekasse B. für Rechnung des Beistandes einzuzahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. Februar 1946.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. Nach bernischem Recht gilt für die Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters in Verwandtenbeitragsachen die 30-tägige Rekursfrist des Art. 33 VRPG in der Fassung von Art. 225 des neuen Steuergesetzes. — Vermögenslosigkeit bedeutet noch keine Notlage im Sinne von Art. 328 ZGB, wenn der Ansprecher in der Lage wäre, sich die Mittel zum Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit zu beschaffen, wobei der Unterstützungsansprecher verpflichtet ist, jede zumutbare Arbeit anzunehmen, auch wenn sie seinem bisherigen Stande nicht entsprechen sollte. Die Berufung auf Arbeitslosigkeit kann nur gehört werden, wenn er nachweist, daß er alles in seinen Kräften stehende getan hat, um Arbeit zu finden.

H. H., geb. 1898, von R. (Aargau), Bureauleiterin, hat am 27. März 1945 beim Regierungsstatthalter von B. das Gesuch gestellt, es sei ihr Bruder H. H., Beam-

ter, zu verurteilen, ihr ab 1. März 1945 eine monatliche Unterstützung von Fr. 300.— auszurichten.

Der Regierungsstatthalter hat dieses Begehren am 1. November 1945 abgewiesen, weil die Gesuchstellerin nicht nachgewiesen habe, daß sie sich in einer Notlage befindet. Gegen diesen Entscheid hat Fürsprecher Dr. B. in Bern namens der H. H. den Rekurs erklärt mit dem Begehren, es sei der Rekurrentin eine monatliche Unterhaltssumme von Fr. 300.—, eventuell ein im Ermessen der zuständigen Behörde gestellter Betrag, zu Lasten ihres Bruders zuzusprechen, unter Kostenfolge. H. H. lehnt in seiner Rekursantwort jede Unterstützung ab.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

1. Der Regierungsstatthalter hat am Schluß der Ausfertigung seines Entscheides vom 1. November 1945 den Vermerk angebracht: „Rekursfrist 30 Tage“. Der Entscheid ist der Rekurrentin am 5. November 1945 zugestellt worden. Der vom 30. November 1945 datierte Rekurs ist am 3. Dezember 1945 beim Regierungsstatthalteramt II von Bern eingelangt. In der Rekurschrift wird ausdrücklich geltend gemacht, die 30tägige Rekursfrist sei eingehalten. Der Fall gibt jedoch Anlaß zu prüfen, ob die Rekursfrist in Verwandtenbeitragsstreitigkeiten überhaupt 30 Tage beträgt.

Gemäß Art. 7 des Einführungsgesetzes zum ZGB ist im Kanton Bern der Regierungsstatthalter die zur richterlichen Festsetzung von Verwandtenbeiträgen (Art. 328/329 ZGB) zuständige Behörde. Art. 10 des Einführungsgesetzes bestimmt, daß gegen die Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters die Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen kann, und daß für das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege Anwendung finden. Nach Art. 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung von 1909 war der Rekurs gegen den Entscheid einer untern Verwaltungsjustizbehörde binnen 14 Tagen zu erklären und sodann binnen 14 Tagen seit der Erklärung schriftlich zu begründen. Durch Art. 225 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern ist Art. 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes abgeändert worden. Seit 1. Januar 1945 ist die Weiterziehung gemäß dem revidierten Art. 33, Abs. 2 VRPG binnen dreißig Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet bei der Behörde zu erklären, welche diesen Entscheid gefällt hat. Art. 33, Abs. 2 fährt jedoch fort mit dem Satze: „Abweichende Fristbestimmungen besonderer Erlasse bleiben vorbehalten“.

Eine solche „abweichende Fristbestimmung“ enthält § 16 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897, der sich auch mit dem Verfahren in Verwandtenbeitragssachen befaßt. Sein 2. Absatz lautet:

„Den Beteiligten steht innert der Frist von 14 Tagen von der Eröffnung des Entscheides des Regierungsstatthalters an gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat zu.“

Sollte diese Bestimmung maßgebend sein, so wäre der Rekurs der H. H. offenbar verspätet; denn er hätte dann spätestens am 19. November 1945 schriftlich und begründet der Post übergeben werden müssen.

Der Regierungsstatthalter von B. hat im Laufe des Jahres 1945 auf mehreren Verwandtenbeitragsentscheiden den Vermerk „Rekursfrist 30 Tage“ angebracht. Soweit jedoch diese Entscheide weitergezogen wurden, geschah es bisher — zufällig — immer innerhalb der Frist von 14 Tagen, so daß die Frage der Rekursfrist nie entschieden werden mußte. Im vorliegenden Falle dagegen muß es geschehen,

weil der Rekurs erst 28 Tage nach der Eröffnung des erstinstanzlichen Entscheides eingereicht wurde.

Vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches war die Unterstützungs pflicht der Blutsverwandten materiell durch § 14 und formell durch § 15 und 16 des Armen- und Niederlassungsgesetzes von 1897 geregelt. Durch die Art. 328 und 329, sowie Art. 51 Schlußtitel des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 10 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB wurden die §§ 14 und 15 des bernischen Armengesetzes aufgehoben; desgleichen die Bestimmung des § 16, wonach im Streitfall der Regierungsstatthalter des Wohnsitzes des Bedürftigen den Verwandtenbeitrag festsetzte (nach Art. 329, Abs. 3 ZGB ist die Behörde des Wohnsitzes des unterstützungspflichtigen Verwandten zuständig). Dagegen konnte § 16 des Armengesetzes von 1897 insoweit in Kraft bleiben, als er andere Sonderbestimmungen für das Verfahren zur Festsetzung von Verwandtenbeiträgen enthält, die mit dem Bundeszivilrecht nicht im Widerspruch stehen, wie Anweisungen an die Armenbehörde für die gütliche Geltendmachung des Anspruches, soweit diese gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB ihr obliegt; ferner Fristen- und Kostenbestimmungen.

Freilich verweist Art. 10 des Einführungsgesetzes zum ZGB bezüglich des Festsetzungsverfahrens einfach auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1909. Allein es gilt der Grundsatz, daß ein späteres allgemeines Gesetz ein früheres Spezialgesetz nicht ohne weiteres aufhebt (*lex posterior generalis non derogat legi priori speciali*). Nach Art. 16, Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes selbst gilt das darin geregelte Verfahren für Verwaltungsstreitigkeiten nur unter Vorbehalt spezieller Gesetzesbestimmungen. Solche enthält eben § 16 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Flückiger, Bernisches Armen- und Niederlassungswesen, 1942, S. 48, lit. f). Das Verwaltungsgericht hat zwar auch die §§ 16 bis 18 des Armengesetzes schlechthin als aufgehoben betrachtet (Monatsschrift Bd. XXXV Nr. 22). Der Regierungsrat hat aber seinerseits z. B. ausdrücklich festgestellt, daß § 16, Abs. 3 A.- u. N.-G. (betr. Gebühren- und Stempelfreiheit des Festsetzungsverfahrens) in Kraft geblieben sei (Monatsschrift XXX Nr. 120. Übrigens ist § 16, Abs. 3 A.- u. N.-G. durch Art. 14 des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935 ausdrücklich abgeändert worden; der neue Absatz 3 geht somit auch als späteres Gesetz den Kostenbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vor).

Demnach wäre namentlich auch die Bestimmung von § 16, Abs. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes betreffend die Frist zur Weiterziehung von Verwandtenbeitragsentscheiden des Regierungsstatthalters als Sondervorschrift gegenüber den Fristbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Kraft geblieben.

Allein der nicht armengenössige Bedürftige, der gemäß Art. 329, Abs. 3 ZGB seinen Unterstützungsanspruch gegenüber den Blutsverwandten selber einklagt, stützt sich natürlich auf Art. 7 und 10 des Einführungsgesetzes zum ZGB und auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz. Er wird mangels ausdrücklichen Hinweises in diesen Erlassen kaum auf den Gedanken kommen, daß er noch im Armen- und Niederlassungsgesetz nach besondern Verfahrensvorschriften suchen müsse. Dem selber klagenden Unterstützungsbedürftigen könnte daher die Fristbestimmung des § 16, Abs. 2 A.- u. N.-G. heute, da sie von derjenigen des Art. 33 VRPG abweicht, nach Treu und Glauben nicht mehr entgegengehalten werden (vgl. dazu auch die Entscheide des Verwaltungsgerichts vom 16. Juli 1945 i. S. Teutsch, Monatsschrift XLIII Nr. 138, S. 356, und i. S. Ruchti, M. XLIII Nr. 139, S. 362).

§ 16, Abs. 2 A.- u. N.-G. könnte höchstens noch für die mit diesem Gesetz vertrauten Armenbehörden gelten. Da jedoch die Weiterziehungsfrist des § 16, Abs. 2 A.- u. N.-G. mit derjenigen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes übereinstimmte, wurde § 16, Abs. 2 A.- u. N.-G. überhaupt nicht mehr als Ausnahmeverordnung betrachtet. Die neuere Rechtsprechung stützte sich ausschließlich auf Art. 10 Einführungsgesetz zum ZGB und Art. 33 VRPG., auch wenn eine bernische Armenbehörde als Klägerin auftrat (vgl. M. XLIII Nr. 68 und 81). Es würde auch gegenüber den Armenbehörden nicht angehen, § 16, Abs. 2 des Armengesetzes nun wieder als Sonderverordnung anwendbar zu erklären. „Eine möglichst allgemeine Anwendung der prozessualen Normen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes liegt im Interesse der Rechtssicherheit“, sagt Blumenstein in M. XLIII, S. 119. „Jede Abweichung davon in Spezialerlassen birgt die Gefahr der Zersplitterung und der Grundsatzlosigkeit in der Beurteilung von Verwaltungsstreitigkeiten“. Daß ähnliche Überlegungen mit Bezug auf die Weiterziehungsfrist in Art. 65 des Gemeindegesetzes abgelehnt wurden (Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 5. April 1945, Entscheide des Regierungsrates vom 13. April 1945 i. S. Pfäffli, M. XLIII Nr. 171 und vom 1. Februar 1946 i. S. Stadt Biel), hat seine guten Gründe. Einmal ist das Gemeindegesetz ein Spezialgesetz, das den allgemeinen Bestimmungen des früher erlassenen Verwaltungsrechtspflegegesetzes ohnehin vorgeht, und sodann stützte sich die Rechtsprechung in Gemeindebeschwerdsachen stets ausdrücklich auf die Fristbestimmung von Art. 65 des Gemeindegesetzes und nicht auf diejenige des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 16, Abs. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes ist nach dem Gesagten als obsolet zu betrachten. Für die Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters in Verwandtenbeitragssachen gilt die 30tägige Rekursfrist des Art. 33 VRPG in der Fassung von Art. 225 des neuen Steuergesetzes. Auf den Rekurs der H. H. ist daher einzutreten.

2. Die Rekurrentin war während vieler Jahre — mit Unterbrüchen — in verschiedenen Departementen der Bundesverwaltung angestellt. Im Herbst 1944 wurde sie entlassen. Mit Recht hält sie den Standpunkt, ihr Bruder habe die Entlassung provoziert und ihre Wiederanstellung in der Bundesverwaltung hintertrieben, in ihrer Rekurschrift nicht mehr aufrecht. Der Bruder hätte zweifellos kein Interesse daran gehabt, die Schwester brotlos zu machen und sich der Gefahr auszusetzen, für sie sorgen zu müssen. Im übrigen könnte die Rekurrentin ihren Bruder nicht schon deswegen gemäß Art. 328/329 ZGB auf Verwandtenbeiträge belangen, weil er sie um die Arbeit in der Bundesverwaltung gebracht hätte. Voraussetzung der Unterstützungspflicht des Bruders wäre vielmehr auch in diesem Falle, daß sich die Schwester in einer Notlage befände. Anderseits müßte der Bruder die Schwester gemäß ständiger Rechtsprechung auch dann unterstützen, wenn diese ihre Notlage selber verschuldet hätte (BGE 39 II 683, 62 II 14; MbVR XLIII Nr. 86 und dort — S. 226 — zitierte Entscheide; XLIII Nr. 132). Auf die Erörterungen der Parteien über den Grund der Entlassung der Rekurrentin aus dem Bundesdienst, sowie über ihre früheren Beziehungen, ist daher nicht einzutreten. Es ist vielmehr nur zu prüfen, ob die Rekurrentin sich heute tatsächlich in einer Notlage befindet.

Die Rekurrentin hat am 25. April 1945, bei ihrer ersten Einvernahme, dem Regierungsstatthalter erklärt, sie besitze noch Ersparnisse von Fr. 2900.—. Diese dürften, wenn die Rekurrentin seither meist arbeitslos war, heute aufgebracht sein. Vermögenslosigkeit allein bedeutet aber noch keine Notlage, wenn der Unterstützungsansprecher in der Lage wäre, sich die Mittel zum Lebensunterhalt durch

eine Erwerbstätigkeit zu verschaffen. Dabei ist der Unterstützungsansprecher verpflichtet, jede ehrenhafte, seinen körperlichen und geistigen Kräften zumutbare Arbeit anzunehmen, selbst wenn sie nicht seinem bisherigen Stande entsprechen sollte. Er muß, falls er sich auf Arbeitslosigkeit beruft, nachweisen, daß er alles in seinen Kräften stehende getan hat, um Arbeit zu finden (Silbernagel und Wäber, Kommentar zum ZGB, Art. 328, N. 7; BGE 50 II 2 und 62 II 14).

Diesen Nachweis hat die Rekurrentin, wie die Vorinstanz richtig ausführt, nicht erbracht. Sie macht freilich glaubhaft, daß sie sich um zahlreiche ausgeschriebene Stellen als Bureauleiterin, Sekretärin, Stenotypistin usw. in öffentlichen und privaten Betrieben beworben hat. Allein beim Arbeitsnachweis ihrer Wohngemeinde und beim kantonalen Arbeitsamt hat sie sich nicht gemeldet. Die Rekurrentin hat im erstinstanzlichen Verfahren sogar erklärt, es könne ihr nicht zugemutet werden, untergeordnete Arbeit anzunehmen. In der Rekurschrift wird dann freilich auf die Einschreibung bei einem privaten Stellenbureau hingewiesen, um darzutun, daß die Rekurrentin bereit sei, auch andere als standesgemäße Arbeit anzunehmen. Allein diese Bereitschaft darf sich nicht nur auf Bureaustellen außerhalb der Bundesverwaltung beziehen. Die Rekurrentin, die nach ihren eigenen Angaben gesund und arbeitsfähig ist, muß, wenn es nicht anders geht, vorläufig überhaupt jede, auch außerberufliche, ja rein körperliche Arbeit annehmen und sich mit bescheidenem Lohn begnügen.

Es ist durchaus verständlich, daß der Rekurrentin die Umstellung auf untergeordnete Arbeit und bescheidenere Ansprüche schwer fällt. Es liegt auch auf der Hand, daß es für sie angesichts ihres Alters nicht mehr ganz leicht ist, eine Stelle zu finden. Allein deswegen darf die Rekurrentin sich noch nicht aufgeben und sich den Verwandten zur Last fallen lassen. Daß sie noch in der Lage ist, Arbeit zu finden, geht schon daraus hervor, daß sie während des erstinstanzlichen Verfahrens eine Aushilfsstelle gefunden hat, und daß ihr gleichzeitig Heimarbeit angeboten war. Je eher die Rekurrentin eine bejahende Einstellung zu ihrer heutigen Lage findet und sich umzustellen vermag, desto eher wird sie sich auch wieder in den Arbeitsprozeß eingliedern und sich durch eigene Tüchtigkeit erneut emporarbeiten können. Es ist zu erwarten, daß ihr der Bruder eher aus freien Stücken behilflich sein wird, wenn er bei ihr wirklich unvoreingenommene Anstrengungen feststellen kann. Zur Zeit aber ist eine Notlage für die Rekurrentin nicht unvermeidlich.

Der Rekurs ist daher abzuweisen, was die Verurteilung der Rekurrentin zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zur Folge hat.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. Februar 1946.)
